

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer

Für das Gebiet der **Stadt Dransfeld** wird gem. § 116 Abs. 1 Nr. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Grundsteuer A und B auf der Grundlage des Hebesatzes des Vorjahres in Höhe von 415 % erhoben.

Für das Gebiet der **Gemeinde Bühren** wird gem. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 15.12.2014 die Grundsteuer A und B in Höhe von 405 % erhoben.

Für das Gebiet der **Gemeinde Jühnde** wird gem. § 116 Abs. 1 Nr. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Grundsteuer A und B auf der Grundlage des Hebesatzes des Vorjahres in Höhe von 405 % erhoben.

Für das Gebiet der **Gemeinde Niemental** wird gem. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 12.12.2014 die Grundsteuer A und B in Höhe von 405 % erhoben.

Für das Gebiet der **Gemeinde Scheden** wird gem. Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 09.12.2014 die Grundsteuer A und B in Höhe von 405 % erhoben.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Absätze 1 und 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid ergeben, an die Samtgemeinde Dransfeld unter Angabe der Finanzadresse bzw. des Kassenzeichens zu entrichten. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung tritt am 25.01.2016 in Kraft. Für die Steuerschuldner treten zu diesem Zeitpunkt die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dransfeld, den 11.01.2016

Mathias Eilers